



Genehmigung vom 18. März 2015

Pumpwerk Schanzen (Grundwasserrecht n 1-100). Überarbeitung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde	Unterengstringen
Betroffene	Gemeinderat Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, 8103 Unterengstringen Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW), Hueb-wiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schanzen (Nr. 11031/1) 1:1'000 vom 17. September 2014 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schanzen (GWR n 1-100) vom 25. August 2014

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9. März 2015 reichte die Gemeinde Unterengstringen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Schanzen (Grundwasserrecht n 12-100) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 973/1978 wurden die Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Schanzen genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie im Rahmen der Sanierung des Pumpwerks überarbei-tet. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW) erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 15. Mai 2013 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 17. September 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 hob der Gemeinderat Unterengstringen den alten Festsetzungsbeschluss vom 30. Januar 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 18. Februar 2015 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Schanzen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Unterengstringen. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 973/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schanzen (GWR n 1-100) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 15. Dezember 2014 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schanzen (GWR n 1-100) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Unterengstringen wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Kälin, Trampe + Partner AG, Zürich, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW), Huebwiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil

– Staatsgebühr :	Fr. 640.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 736.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

a) Gemeinderat Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, 8103 Unterengstringen (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Wieslergasse 10, Postfach 126, 8049 Zürich), Beilagen:

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schanzen (Nr. 11031/1) 1:1'000 vom 17. September 2014
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schanzen (GWR n 1-100) vom 25. August 2014

- Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Höngg-Zürich
 - Hydrogeologischer Bericht „Grundwasserfassung Schanzen, GWR n 1-100 – Überprüfung der Schutzzonen“ Dr. H. Jäckli AG vom 15. Mai 2013
- b) Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW), Huebwiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schanzen (Nr. 11031/1) 1:1'000 vom 17. September 2014 (im Doppel)
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schanzen (GWR n 1-100) vom 25. August 2014 (im Doppel)
 - Hydrogeologischer Bericht „Grundwasserfassung Schanzen, GWR n 1-100 – Überprüfung der Schutzzonen“ Dr. H. Jäckli AG vom 15. Mai 2013 (fünffach)
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Kälin, Trampe + Partner AG, Mühlezelgstrasse 15, 8047 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schanzen (Nr. 11031/1) 1:1'000 vom 17. September 2014
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schanzen (GWR n 1-100) vom 25. August 2014
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schanzen (Nr. 11031/1) 1:1'000 vom 17. September 2014
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schanzen (GWR n 1-100) vom 25. August 2014
- e) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter